

HAUSORDNUNG des GRG 13

PRÄAMBEL

An unserer Schule streben wir eine Atmosphäre von gegenseitigem Vertrauen, gegenseitiger Achtung und Wertschätzung an.

Jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft hat das Recht darauf,
zu lernen, zu arbeiten und sich zu bilden;
als Person in ihrer Privatsphäre geachtet und respektiert zu werden;
zu Wort zu kommen und gehört zu werden,
weder verbal noch körperlich angegriffen und verletzt zu werden.

Wir bekennen uns zu den grundlegenden Werten der Gleichheit und Toleranz sowie des Respekts gegenüber allen Menschen, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Religion, sexuellen Orientierung oder anderen persönlichen Merkmalen und verurteilen jegliche Form von Rassismus, Sexismus und Diskriminierung.

A) AUFENTHALT IM SCHULHAUS

- (1) Die Aufsicht durch die Lehrer*innen beginnt im Schulhaus um 7:55 Uhr und endet mit Unterrichtsschluss des Vormittagsunterrichtes. Schüler*innen, die das Schulhaus vor 7:55 Uhr betreten, dürfen sich nur im Bereich der Aula aufhalten.
- (2) Haben Schüler*innen später als um 8.10 Uhr Unterrichtsbeginn, können sie sich ebenfalls bis zum Pausenbeginn in der Aula, keinesfalls jedoch auf den Gängen aufhalten. Um den Unterricht nicht zu stören, ist jede Art von Lärm zu vermeiden.
- (3) Jede Verspätung von Schüler*innen zu Unterrichtsbeginn ist gegenüber der/dem Klassenlehrer*in mündlich zu rechtfertigen. Bei auffälliger Häufung kann der Klassenvorstand geeignete pädagogische Maßnahmen ergreifen, da jedes Zuspätkommen den Unterricht stört.
- (4) Pünktlichkeit ist auch im Nachmittagsunterricht einzuhalten. Der Beginn der Unterrichtsstunde ist in der Aula abzuwarten. Mit dem Läuten begeben sich alle Schüler*innen zu den vorgesehenen Unterrichtsräumen.
- (5) Nach Unterrichtsschluss müssen die Schüler*innen das Schulhaus unverzüglich verlassen. Zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist nur den Schüler*innen der Tagesbetreuung (TB) der Aufenthalt im Schulhaus gestattet. Schüler*innen, die einen zu weiten Schulweg haben, um die Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht zu Hause zu verbringen, kann während dieser Zeit der Aufenthalt in einem bestimmten Bereich der Schule von der Direktion bewilligt werden. Hierzu ist ein schriftliches Ansuchen (5. bis 9. Schulstufe) der Erziehungsberechtigten in Form eines schuleigenen Formulars notwendig. Bei Nichtbeachtung der Schul- und Hausordnung kann die Direktion diese Aufenthaltserlaubnis jederzeit entziehen.

- (6) Die Überbekleidung ist in der Garderobe abzulegen. Inlineskates, Skateboards, u.Ä. müssen ebenfalls dort deponiert werden. Zur Schonung der Holzböden ist das Tragen von Moonboots bzw. grobstolligen Schuhen in Klassen bzw. Sonderräumen verboten. Die Garderoben müssen versperrt werden, die Schule übernimmt für abhanden gekommene Gegenstände keine Haftung.
- (7) Während des Vor- und Nachmittagsunterrichtes und aller Pausen - sinngemäß auch bei Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen - darf der/die Schüler*in das Schulhaus oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des/der aufsichtsführenden Lehrer*in oder des Schulleiters verlassen. Zum Verlassen des Schulhauses während des Vormittagsunterrichtes ist ein Passierschein notwendig, der nach Vorlage einer Bestätigung der Erziehungsberechtigten oder des/der eigenberechtigten Schüler*in im Sekretariat ausgefolgt wird.
Für Schüler*innen der 8. Klassen können besondere Vereinbarungen mit der Direktion getroffen werden.
- (8) Bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung sowie bei unerlaubter Benützung von Einrichtungen bzw. Geräten kann der/die Schüler*in zur Wiedergutmachung des Schadens herangezogen werden.

B) UNTERRICHT

Hinweis: Inhalt und Ziele des Unterrichts sind gesetzlich festgelegt.

- (1) Die Unterrichtsstunde beginnt mit dem Läuten, von diesem Zeitpunkt an haben sich alle Schüler*innen in ihrem Klassenraum aufzuhalten, ruhig ihre Plätze einzunehmen und die Unterrichtsmittel bereitzuhalten. Diese sind ebenso wie die von der Schule zur Verfügung gestellten Hilfsmittel in gutem Zustand zu erhalten.
- (2) Ist die Lehrkraft, die die Klasse laut Stundenplan erwartet, fünf Minuten nach Beginn der Stunde noch nicht in der Klasse, so hat dies der/die Klassensprecher*in oder ein/eine Vertreter*in in der Administration zu melden.
- (3) Bei Verhinderung einer Lehrkraft können Randstunden entfallen, wobei für die Unterstufe eine schriftliche Verständigung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung ist.
- (4) In die Schule darf grundsätzlich nichts mitgenommen werden, was den Unterrichts- und Pausenablauf stört, bzw. eine Gefährdung für Mitschüler*innen darstellt.
- (5) Alle Einrichtungsgegenstände und Anlagen der Schule sind im Interesse der Schulgemeinschaft zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Inbetriebnahme von Computern, Beamern und CD-Playern ist nur unter Aufsicht einer Lehrkraft gestattet.
- (6) Der Lift darf von Schüler*innen nur im Beisein von Lehrer*innen benützt werden. Ausnahmeregelungen sind grundsätzlich nur mit Bewilligung der Direktion möglich.

- (7) Nach Unterrichtsschluss haben die Schüler*innen die Plätze zu räumen, die Fenster zu schließen und die Sessel auf die Tische zu stellen, um die rasche Reinigung der Räume zu ermöglichen.
- (8) Für Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer und in allen anderen Unterrichtsräumen sind alle Schüler*innen der Klasse verantwortlich. Der/die Klassenordner*in bzw. vom KV bestimmte Schüler*innen haben dafür zu sorgen, dass am Ende der Unterrichtsstunde die Tafel gelöscht ist. Dies gilt auch für Wandergruppen bzw. -klassen.
- (9) Die Schlüsselordner*innen sind dafür verantwortlich, dass die Klassenräume vor Unterrichtsbeginn aufgesperrt und nach Unterrichtsende wieder abgeschlossen werden. Die Schlüssel sind beim Schulwart abzugeben.
- (10) Findet der Unterricht außerhalb des eigenen Klassenraumes statt, ist gegebenenfalls das Licht zu löschen, die Fenster sind zu schließen, und die Tür ist abzusperrern. Persönliche Gegenstände sind dabei mitzunehmen. Die Schule übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die von Schüler*innen zurückgelassen werden. Der Wechsel des Unterrichtsraumes ist bereits zu Ende der Pause vorzunehmen, damit der Unterricht pünktlich begonnen werden kann. Fremde Klassen- und Sonderunterrichtsräume dürfen nur unter Aufsicht eines/einer Lehrer*in betreten werden.

C) UMGANG MIT „SMARTEN“ ENDGERÄTEN

- (1) Die Inbetriebnahme von Mobiltelefonen, Smartwatches und vergleichbaren digitalen Endgeräten ist für alle Schüler*innen in der Zeit von 7:55 Uhr bis 18:50 Uhr am gesamten Schulgelände verboten, es sei denn, die Lehrperson erklärt das Medium zum Unterrichtsmittel.
- (2) Bei Schularbeiten und Tests sind die oben angeführten Geräte jedenfalls abzugeben.
- (3) Mobiltelefone sind keinesfalls am Körper, sondern in der Schultasche, im Spind oder gegebenenfalls in einer Handygarage aufzubewahren.
- (4) Bei Zuwiderhandlung kann den Schüler*innen das Gerät von jeder Lehrperson abgenommen werden. Am Ende des Unterrichtstages wird es wieder ausgehändigt. Vormittags erfolgt die Rückgabe im Sekretariat, am Nachmittag erfolgt sie durch eine Lehrperson.

C1) UMGANG MIT LAPTOPS UND TABLETS

(Punkte 1-12 gelten für die SEK 1)

- (1) Die Schüler*innen verpflichten sich dazu, 30% des Gesamtspeichers ihres Laptops unbelegt zu lassen.
- (2) Das Gerät ist pfleglich zu behandeln.
- (3) Weiters ist das Gerät, wenn nicht ausdrücklich anders angeordnet, ausschließlich am Sitzplatz zu verwenden.

- (4) Generell ist das Gerät nur dann zu verwenden, wenn die Lehrkraft es vorsieht.
- (5) Im Schadensfall kümmert sich der/die Schüler*in selbstständig um gleichwertigen Ersatz, wenn möglich um die Anschaffung des gleichen Gerätes.
- (6) Schüler*innen ist es nicht gestattet, relevante Unterrichtsinhalte von ihrem Gerät zu löschen. Schüler*innen ist die Benutzung fremder Geräte strikt untersagt.
- (7) Das Gerät muss im Unterricht jederzeit einsetzbar sein, der/die Schüler*in hat beispielsweise für eine ausreichende Akkuladung zu sorgen.
- (8) Während der Benutzung des digitalen Endgerätes darf weder getrunken noch gegessen werden.
- (9) Bei Raumwechseln ist das Gerät in Rucksack oder Schultasche zu transportieren.
- (10) Der/die Schüler*in nutzt im Unterricht nur Anwendungen, die für die Bearbeitung der jeweiligen Aufgabe vorgesehen sind.
- (11) Wenn die Geräte nicht verwendet werden, sind sie sicher und versperrt zu verwahren.
- (12) Schüler*innen haben stets eigene Kopfhörer und eine Computermouse für die Verwendung mitzuführen.
- (13) Bild- und Tonaufnahmen jedweder Art sind ohne explizite Erlaubnis verboten.
- (14) Oberstufenschüler*innen dürfen ihre Laptops/Tablets während des Unterrichts und nur zur Verwendung der E-Books, zur Mitschrift und unterrichtsrelevanten Recherchen verwenden. In Freistunden ist ihnen die Nutzung dieser Geräte ausschließlich zu Recherchezwecken gestattet.

D) PAUSENORDNUNG

- (1) Pausen dienen der Erholung und der Kommunikation. Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sollen in diesem Sinne aufeinander Rücksicht nehmen.
- (2) Während der Pausen können sich Schüler*innen entweder in ihren Klassenräumen oder auf den Gängen aufhalten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Stiegenaufgänge freizuhalten sind. Aus Sicherheitsgründen bleiben die Fenster geschlossen (Ausnahme 6. – 8. Klassen) und die Klassentüren offen (Oberlichtklappen können geöffnet bleiben).
- (3) Bei Schönwetter haben die Schüler*innen die Möglichkeit, in der 10 Uhr-, 11 Uhr- und 12-Uhr-Pause in den Pausenhof zu gehen. Die Sportanlagen dürfen nicht betreten werden.

- (4) Während der Pause ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die die eigene oder die Sicherheit anderer Schüler*innen gefährdet, andere Schüler*innen ernsthaft stört oder gegen Gesetze verstößt (z.B. Raufen, Verwendung von Sportgeräten oder -einrichtungen).

E) FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT

- (1) Erkranken Schüler*innen während des Unterrichts, so dürfen sie - außer in Notfällen - nicht ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten entlassen werden.
- (2) Der Klassenvorstand kann auf Antrag eines Erziehungsberechtigten ein Fernbleiben von einzelnen Schulstunden bis zu einem ganzen Schultag für einzelne Schüler*innen genehmigen, sofern der Antrag spätestens einen Tag vorher gestellt wird.
Schüler*innen, die mit Bewilligung die Schule vorzeitig verlassen, haben sich bei der Lehrkraft der vorhergehenden oder der nachfolgenden Unterrichtsstunde abzumelden und im Sekretariat einen Passierschein (siehe Punkt A7) zu besorgen.
- (3) Eine Verhinderung vom Schulbesuch muss innerhalb von drei Tagen in der Schule unter Angabe des Verhinderungsgrundes bekannt gegeben werden. Sobald der/die Schüler*in die Schule wieder besucht, ist dem Klassenvorstand unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, wobei die Form zu Schuljahresbeginn mit dem KV abgesprochen wird.

F) VERHALTEN IN SONDERUNTERRICHTSRÄUMEN

- (1) Die Verwendung von Maschinen, Geräten, Instrumenten und Einrichtungen in diesen Räumen ist grundsätzlich nur unter Aufsicht und mit Erlaubnis der Lehrkraft erlaubt.
- (2) Die Sammlungsräume dürfen von Schüler*innen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft betreten werden.
- (3) In den Sonderunterrichtsräumen gelten zum Teil eigene Regelungen, die in den entsprechenden Räumen ausgehängt sind.

G) TAGESBETREUUNG

- (1) In den Räumlichkeiten der Tagesbetreuung dürfen sich nur angemeldete Schüler*innen aufhalten.
- (2) Ein vorzeitiges Verlassen der Tagesbetreuung ist möglich, wenn eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Die Benützung der Spiele und Geräte darf nur mit Zustimmung der aufsichtführenden Lehrkraft erfolgen.

H) ALLGEMEINES

(1) Konfliktlösung

Die Schülerberater*innen und Peers stehen in Konfliktfällen als vertrauliche Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Die Schüler*innen haben die Möglichkeit, diese auch während der Unterrichtszeit zu kontaktieren.

(2) Sicherheitsgefährdende Gegenstände

Lehrkräfte dürfen Schüler*innen innerhalb der Schule Gegenstände, die sicherheitsgefährdend sind oder den Unterricht stören, abnehmen.

(3) Plakatieren

Die Befestigung von Informationsmaterial ist ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Einrichtungen (Info-Tafeln etc.) und nur mit Zustimmung der Verantwortlichen, die von der Direktion bestimmt werden, möglich.

(4) Fundgegenstände

sind im Sekretariat oder beim Schulwart abzugeben.

(5) Schulfremde Personen

Schulfremde Personen, Eltern und Erziehungsberechtigte werden ersucht, sich im Schulgebäude nur im Bereich der Direktion und der Konferenzzimmer aufzuhalten.

(6) Rauchen - alkoholische Getränke - Drogen

Der Konsum von alkoholischen Getränken, Tabak und Drogen ist für Schüler*innen in der Schule verboten; ebenso das Mitbringen und die Verwendung von E-Zigaretten und E-Shishas.

(7) Maßnahmen

Schwere Verstöße gegen die Hausordnung führen zu schulischen Disziplinarmaßnahmen. Z.B. der Einberufung einer Disziplinarkommission oder einer Disziplinarkonferenz (Schulkonferenz §49 SchUG) .

Stand September 2025

Direktion und Schulgemeinschaftsausschuss
des GRG 13, Wenzgasse 7